

Vereinsatzung
Turnverein
„Deutsche Eiche“ Hotteln e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „TV Deutsche Eiche Hotteln e.V. und hat seinen Sitz in Sarstedt, Ortsteil Hotteln. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Sein Gründungstag ist der 17. Juli 1910.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins sind die Förderung und Ausübung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen sowie der sportlichen Jugendarbeit und Jugendpflege. Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von sportlichen Übungen und Leistungen, Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen, Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen.

Er ist politisch-, konfessionell- und herkunftsneutral.

Alle Funktionen und Ämter im Verein stehen allen Geschlechtern offen; lediglich der einfacheren Lesbarkeit halber werden die Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Form aufgeführt.

Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Zahlungen nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) sind zulässig.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, dem Niedersächsischen Fußballverband, dem Niedersächsischen Turnerbund, dem Niedersächsischen Leichtathletikverband, und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem das satzungsgemäß hierfür zuständige Organ entschieden hat.

§ 5

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in rechtlich unselbständige Sparten, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

Jeder Sparte steht ein Spartenleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt. Es ist zulässig, stellvertretende Spartenleiter zu benennen. Die Spartenleiter/stellv. Spartenleiter werden von der Spartenversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Sollte der Fall eintreten, dass keine Spartenversammlung durchgeführt wird, werden diese Personen in der Mitgliederversammlung gewählt.

Für die Spartenversammlungen gelten die Vorschriften dieser Satzung für die Mitgliederversammlung sinngemäß.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport betreiben.

Mitgliedschaft

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person auf Antrag erwerben. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Zeitraum bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstands Beitragsbefreiung erteilt worden ist.

§ 7

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung des Vereins in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Personen, die das 75. Jahr der Vereinsmitgliedschaft vollendet haben, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen oder elektronischen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalendervierteljahres,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates,
- c) durch Tod.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, sich grob unsportlich oder vereinschädigend verhält.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben Gelegenheit mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

Für den Fall der Säumigkeit von Zahlungsverpflichtungen mit mehr als einem Beitrag durch das Mitglied bedarf es keiner vorherigen Anhörung.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr berechtigt;

- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben;
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Verträge.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, wie auch den Beschlüssen der genannten Organisationen zu befolgen.

Von den Mitgliedern können Beiträge, Spartenbeiträge, Gebühren, Umlagen (in maximaler Höhe eines Jahresbeitrags) sowie Arbeitsleistungen, ersatzweise Strafzahlungen, erhoben werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, über die (soweit in § 14 nichts anderes bestimmt ist) der Vorstand entscheidet.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung von nachgewiesenen Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des Vorstandes statt.

§ 13

Mitgliederversammlung, Zusammentreffen und Vorsitz

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Eine Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Jahres einberufen werden.

Die Mitgliederversammlungen des Vereins werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden durch Bekanntgabe des geplanten Termins und der vorläufigen Tagesordnung auf der Homepage des Vereins angekündigt. Anträge können von den Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe bis zu 4 Wochen vor dem bekanntgegebenen Termin bei dem 1. oder 2. Vorsitzenden gestellt werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich (an

diejenigen Mitglieder, die dem Verein Ihre E-Mail Adresse mitgeteilt haben, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 22 und 23.

§ 14

Aufgaben

Der Mitgliederversammlung als oberstem Organ steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Bestätigung/Wahl der Spartenleiter ggf. der stellvertretenden Spartenleiter, ggf. des Jugendwarts
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- d) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g) Entlastung der Organe bezüglich des Jahresberichtes und der Geschäftsführung,
- h) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages.

§ 15

Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung (in jeder Mitgliederversammlung im ersten Quartal)
- d) Neuwahlen, soweit erforderlich.

§ 16

Vereinsvorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer.

Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich die Spartenleiter und deren Stellvertreter, der Pressewart, der Internetbeauftragte, der Zeugwart, der Platzwart, die Jugendwarte und der Platzkassierer an.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, ausgenommen von dieser Regelung sind der Pressewart, der Internetwart, der Zeugwart, der Platzwart und die Platzkassierer, da diese vom geschäftsführenden Vorstand jeweils ernannt bzw. abberufen werden. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Alle Vorstände bleiben bis zur Neuwahl oder ihrer Abberufung im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstands vertreten (gemäß § 26 BGB), wobei immer der 1. oder 2. Vorsitzende beteiligt sein müssen.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtpauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand/die Mitgliederversammlung können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon- und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 17

Pflichten und Rechte des Vorstands

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach der Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, bei Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern oder Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu ersetzen.

Aufgaben der einzelnen Mitglieder

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und alle Organe außer dem Ehrenrat.

Er unterzeichnet alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Die weiteren Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe der ihnen zugeteilten Aufgaben aus.

§ 18

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie einem Ersatzmitglied. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19

Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über die Ausschließung von Mitgliedern gemäß § 9.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

a) Verwarnung,

- b) Verweis,
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden,
- d) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Bei der Verhandlung kann der Vorstand beratend hinzugezogen werden.

§ 20

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer (Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig) haben gemeinsam die Kassenprüfung vorzunehmen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 21

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes. datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

das Recht auf Auskunft zu seinen Daten, das Recht auf Berichtigung seiner Daten, das Recht auf Löschung seiner Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie mindestens 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt bekanntgemacht worden ist. Die Vorschriften des § 13 bleiben unberührt.

Für Vorstandssitzungen gilt ferner, dass der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2.

Vorsitzende, anordnen kann, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens 3 Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den Initiator widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt oder seine explizite Enthaltung zur Sache äußert, gilt dies als Ablehnung des Umlaufverfahrens und es ist gescheitert.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handerhebung, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung befugt. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung kann 4 Wochen nach der Versammlung beim Schriftführer eingesehen werden und gilt nach weiteren 4 Wochen als genehmigt, sofern kein Widerspruch erfolgt ist.

§ 23

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 24

Vermögen des Vereins / Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sarstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25

Ehrungen

Nach 25jähriger Mitgliedschaft wird das Vereinsabzeichen mit Silberkranz und bei 50jähriger Mitgliedschaft das Vereinsabzeichen mit Goldkranz an die Vereinsmitglieder verliehen. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können in Anerkennung dieser Verdienste besonders geehrt werden. Über die Ehrung entscheidet der Vorstand.

§ 26

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.09.2021 beschlossen.

Der Vorstand